



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Vierte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Februar 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

**§ 1**  
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ein aktuelles Transcript of Records mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses mit detaillierter Angabe der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote;“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „oder 3“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festzustellen, wenn sich aus dem Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser in politikwissenschaftlichen Modulen, eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten in politikwissenschaftlichen Modulen, die insbesondere in den drei Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben; ebenso kann die Eignung festgestellt werden, wenn auf Grund einer Kooperationsvereinbarung ein vergleichbares Eignungsverfahren erfolgreich absolviert worden ist; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 werden anhand folgender Eigenschaften begutachtet: ausgeprägte analytische Fähigkeiten (10 Punkte), ausgeprägte logisch-mathematische Fähigkeiten (10 Punkte), vertiefte Kenntnisse politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden (10 Punkte) sowie sehr gute Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit (10 Punkte). <sup>3</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang

Politikwissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen der einzelnen Eigenschaften mindestens 5 Punkte sowie in Summe mindestens 25 Punkte ausweisen.“

b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2022.

München, den 15. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Februar 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Februar 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2022.